

Neue EU-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)

In diesem ersten delegierten Rechtsakt werden bereichsübergreifende Standards sowie Standards für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten festgelegt. Die Standards wurden von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ausgearbeitet und als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission beschlossen.

Der von der Europäischen Kommission verabschiedete Delegierte Rechtsakt wird formell in der zweiten Hälfte des Augusts an das Europäische Parlament und den Rat zur Prüfung übermittelt. Die Prüfungsfrist beträgt zwei Monate und kann um weitere zwei Monate verlängert werden. Das Europäische Parlament oder der Rat können den Delegierten Rechtsakt ablehnen, dürfen ihn jedoch nicht ändern.

Wichtigste Änderungen der Europäischen Kommission im Vergleich zu den von EFRAG entwickelten Entwurfsstandards:

1. schrittweise Einführung bestimmter Berichtsansforderungen
2. mehr Flexibilität gegeben, um genau zu entscheiden, welche Informationen in ihrer speziellen Situation wesentlich („materiality“) sind
3. Umwandlung einer begrenzten Anzahl von Berichtsansforderungen anstelle von obligatorischen in freiwillige Datenpunkte

Den Text finden Sie unter folgendem Link:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=PI_COM:C\(2023\)5303](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=PI_COM:C(2023)5303)

Unternehmen müssen gemäß folgendem Zeitplan mit der Berichterstattung gemäß ESRS beginnen:

1. Unternehmen, die zuvor der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) unterlagen (große börsennotierte Unternehmen, große Banken und Versicherungsunternehmen - alle mit mehr als 500 Mitarbeitern), sowie große nicht in der EU ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern: **Geschäftsjahr 2024**, mit erstem **Bericht im Jahr 2025**.
2. Andere große Unternehmen, einschließlich großer nicht in der EU ansässiger Unternehmen: **Geschäftsjahr 2025**, mit erstem **Bericht im Jahr 2026**.
3. Börsennotierte KMUs, einschließlich nicht in der EU ansässiger KMUs: **Geschäftsjahr 2026**, mit ersten **Berichten im Jahr 2027**. Börsennotierte KMUs kön-

nen sich jedoch entscheiden, sich weitere zwei Jahre lang von den Berichtspflichten zu befreien. Das letzte mögliche Datum für eine börsennotierte KMU, um mit der Berichterstattung zu beginnen, ist das Geschäftsjahr 2028, mit erstem Bericht im Jahr 2029.

Zusätzlich müssen nicht in der EU ansässige Unternehmen, die in der EU einen Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro pro Jahr erzielen und in der EU entweder eine Niederlassung mit einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro oder eine Tochtergesellschaft, die ein großes Unternehmen oder eine börsennotierte KMU ist, haben, ab dem **Geschäftsjahr 2028** über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Konzernebene dieses nicht in der EU ansässigen Unternehmens berichten. Der erste Bericht wird im Jahr 2029 veröffentlicht. Für diesen Fall werden separate Standards verabschiedet.